

Der Entwurf zu dem Gesetze heißt so:

Entwurf zu einem Gesetze,
die Abtretung von Grundeigenthum für Eisen-
bahnanlagen betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie
folgt:

Hier würde nun der Bericht in seinem allgemeinen
Theile und was zur Ueberschrift und dem Eingange des Ge-
setzes gesagt worden ist, vorzulesen sein:

Indem die unterzeichnete Deputation dem durch Kam-
merbeschluß vom 22. April dieses Jahres ihr gewordenen
Auftrage, über den im Eingange bezeichneten Gesetzentwurf
gutachtlich zu berichten, in Folgendem nachkommt, kann sie
die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es ihr sehr erwünscht
gewesen wäre, wenn diese Angelegenheit in einem früheren
Abschnitte des gegenwärtigen Landtags an sie hätte gelangen
können, wo nicht allein zu reiflicher Prüfung, sondern auch
zu ausführlicher Entwicklung der sie leitenden Beweggründe
hinlänglich Zeit zu ihrer Verfügung stand.

In dem jetzigen Augenblicke, wo fast täglich öffentliche
und Deputationsitzungen die Mitglieder der Kammern in
Anspruch nehmen, gleichwohl die Nothwendigkeit vorliegt,
den Bericht so zeitig zu erstatten, daß auch der jenseitigen
Kammer noch die Möglichkeit gegeben ist, den Gesetzentwurf
zu berathen und überhaupt das Gesetz zur gewünschten Ver-
abschiedung zu bringen; jezt hat zwar die Deputation der
sorgfältigsten Prüfung der Gesetzentwurf sich in keiner Weise
entschlagen, allein sie hofft, daß die geehrte Kammer, den er-
wähnten Verhältnissen Rechnung tragen, es gerechtfertigt
finden werde, wenn sie bei Aufzählung der Gründe, welche
bei den einzelnen in Frage kommenden Eisenbahnen ihre Be-
schlüsse herbeigeführt haben, sich der möglichsten Kürze belei-
bigt und bei denjenigen, wo entweder am lezten oder an die-
sem Landtage eine Untersuchung der einschlagenden gewerb-
lichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse bereits stattge-
funden hat und die wichtigsten Momente in dieser Beziehung
theils in den betreffenden Regierungsvorlagen, theils in den
darüber abgefaßten Berichten in der erschöpfendsten Weise
niedergelegt sind, auf diese Schriften und Verhandlungen zu
beziehen sich gestattet.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe handelt es sich nicht
darum, neue gesetzliche Normen aufzustellen, unter welchen
Privateigenthum zur Erbauung von Eisenbahnen abzutreten
ist, sondern einzig und allein zu der Anwendung des am
3. Juli 1835 publicirten Gesetzes und insoweit die in §§. 7
und 8 desselben enthaltenen Bestimmungen durch das Gesetz
vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grund-
steuersystems betreffend, das Gesetz vom 6. November 1843,
die Grund- und Hypothekbücher betreffend, und das Gesetz
vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigen-
thums betreffend, abgeändert worden sind, zu der Anwendung
der einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze auf die
im Gesetzentwurfe genannten Eisenbahnanlagen ist die ver-
fassungsmäßige Zustimmung der Stände beantragt worden.

Die Deputation hatte mithin nur sorgfältig zu prüfen:
ob durch Anlegung der bezüglichen Eisenbahnen ein
Staatszweck erreicht oder befördert und deshalb

nach §. 31 der Verfassungsurkunde die gezwungene
Abtretung von Privateigenthum gegen Entschädi-
gung in den gegebenen Fällen sich rechtfertigen
lasse?

Denn nicht von jeder Eisenbahn kann man behaupten,
daß dadurch ein Staatszweck befördert werde und nicht für
jede kann man deshalb die große Begünstigung zugestehen,
daß Eigenthum eines Staatsangehörigen wider seinen Wil-
len, sei es auch gegen volle Entschädigung, erwerben zu
können.

Einfach ist die Entscheidung über die obige Frage bei den-
jenigen Eisenbahnen, deren Bau auf Staatskosten durch
Regierung und Stände bereits beschlossen ist, oder auch in
dem Falle, wo es sich um eine nothwendige Erweiterung einer
bestehenden Eisenbahnanlage handelt, bei deren Begründung
das Vorhandensein eines Staatszweckes bereits gesetzlich an-
erkannt ist.

Schwieriger dagegen ist die Beantwortung, wann das
Expropriationsrecht auf eine Eisenbahn angewendet werden
soll, deren Erbauung aus Staatsmitteln zur Zeit nur die
Regierung als zweckmäßig anerkannt hat, oder dann, wenn
man dieses Recht Privatpersonen ertheilen will. Hier haben
nach Ansicht der Deputation die Kammern sorgfältig zu erwä-
gen, ob durch eine solche, den Verkehr wesentlich erleichternde
Anlage Handel und Gewerbe, somit die öffentlichen Inter-
essen in der Weise befördert werden, daß dafür eine so wich-
tige Prærogative in Anspruch genommen werden kann.

Nachdem die Deputation in Obigem den Standpunkt
angedeutet hat, von dem sie bei der Beurtheilung der einzel-
nen in Frage kommenden Eisenbahnen ausgegangen ist, hat
sie zunächst der geehrten Kammer ein formelles Bedenken mit-
zutheilen, welches ihr in Bezug auf den Eingang des vor-
liegenden Gesetzentwurfs beigegeben ist.

Als mittelst allerhöchsten Decrets vom 30. September
1834, Landtagsacten I. Abthl. 4. Bd. S. 201, das unter dem
3. Juli 1835 publicirte Gesetz, dessen Anwendung jezt wieder
beantragt wird, den versammelten Ständen zur Berathung
vorgelegt wurde, war es nicht die Absicht der hohen Staats-
regierung, dessen Bestimmungen auf ein bestimmtes Unter-
nehmen der gedachten Art zu beschränken, sondern es sollten
dieselben den Gegenstand in seiner Allgemeinheit umfassen
und nach ihnen in jedem Falle verfahren werden, wenn und
wo mit königlicher Genehmigung eine Eisenbahn im Lande
angelegt werden würde. Die Kammern traten dieser Ansicht
nicht bei, hielten es vielmehr für rathlich, das Gesetz nur auf
eine von Leipzig nach Dresden und nach Befinden bis zur
Grenze anzulegende Eisenbahn zu beschränken, weil sie davon
ausgingen, daß die großen Bevorzugungen eines derartigen
Gesetzes nicht ohne Weiteres auf jede Eisenbahn Anwendung
finden könnten und sie in jedem vorkommenden Falle die be-
sondere Zustimmung den Ständen vorbehalten wissen woll-
ten. Zu der in diesem Sinne erfolgten Abänderung der Ueber-
schrift und des Eingangs gedachten Gesetzentwurfs gab die
hohe Staatsregierung factisch — wie dies im Landtagsab-
schiede ausdrücklich angedeutet war — durch die den ständi-
schen Anträgen gemäß erfolgte Publication des schon erwähn-
ten Gesetzes ihr Einverständnis zu erkennen.

Jedenfalls in Berücksichtigung jener am Landtage
1833/34 durch die Stände beantragten Abänderungen legte
die hohe Staatsregierung mittelst allerhöchsten Decrets vom
21. November 1836, Landtagsacten I. Abthl. 1. Bd. vom
Jahre 1836/37, den Kammern den Entwurf eines sowohl in